



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associazion da las archivarias e dals archivaris svizzers
www.vsa-aas.org

Arbeitsgruppe Bewertung

H Zivilrecht – Strafrecht – Rechtspflege

H6

Betreibungs- und Konkurswesen

Poursuites et faillites

Zusammenfassung

Das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG, SR 281.1) legt fest, wie Schuldner, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, betrieben werden und wie Konkurse durchzuführen sind. Die Oberaufsicht über diese Verfahren liegt beim Bund, die Durchführung bei den Kantonen.

Empfehlungen

Das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) sichert gemäss eigenen Bewertungskriterien die Unterlagen zur Oberaufsicht des Bundes über das Betreibungs- und Konkurswesen.

Auf Stufe Kanton sind die Unterlagen zur Gesetzgebung, zur Organisation der Konkursämter, Statistiken, Betreibungsverzeichnisse und Konkursverzeichnisse integral zu archivieren. In qualitativer Auswahl archiviert werden können die Konkursakten (z.B. prominente Firmen, öffentlichkeitswirksame Fälle, sehr hohe Konkurssumme), während bei den massenweise anfallenden Betreibungsakten grundsätzlich eine Bemusterung ausreicht.

Ausgangslage

Eine der wesentlichen Voraussetzungen für das Funktionieren von Geschäftsbeziehungen ist die Existenz eines geregelten Verfahrens für das Einbringen von ausstehenden Forderungen, dem sich Gläubiger auch nicht durch Ausweichen in benachbarte Kantone oder Staaten entziehen können. Vor der Gründung des Bundesstaates schlossen die Kantone untereinander (und teilweise auch unter dem Dach der Tagsatzung) bilaterale Konkordate über die Gleichstellung der jeweiligen Kantonsbürger in Betreibungs- und Konkursachen ab. Ähnliche Vereinbarungen wurden auch mit dem benachbarten Ausland getroffen, so z. B. 1808 zwischen dem Kanton Thurgau und dem Grossherzogtum Baden, 1825 zwischen dem Kanton Zürich und dem Königreich Württemberg oder 1869 zwischen der Eidgenossenschaft und Frankreich.

Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 (AS 11 529) wurde das Betreibungs- und Konkurswesen auf Bundesebe-

ne umfassend geregelt. In der Folge erliessen die Kantone Einführungsgesetze, die insbesondere die Organisation der entsprechenden kantonalen Behörden regelten. Das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht legt fest, wie Schuldner, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, betrieben werden und wie Konkurse durchzuführen sind.¹

Bund

Das Bundesamt für Justiz (BJ) übt seit dem 1. Januar 2007 die Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen aus; zuvor hatte das Bundesgericht diese Aufgabe wahrgenommen. Die Dienststelle für Oberaufsicht SchKG des BJ erlässt Weisungen, Kreisreiben und Empfehlungen an die kantonalen Aufsichtsbehörden, die Betreibungs- und Konkursämter und ausseramtlichen Vollstreckungsorgane und inspiziert diese. Die eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs (EKSchK) berät das Bundesamt für Justiz in der Ausübung der Oberaufsicht.

Der Bundesrat setzt den Gebührentarif fest und genehmigt die von den Kantonen in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Gesetze und Verordnungen. Die Bundesversammlung regelt in Staatsverträgen (in der Regel im Rahmen von Handelsabkommen) die Handhabung der überstaatlichen Konkursfälle.

Weitere Bundeskompetenzen bestehen im Bundesamt für Statistik (BfS), das seit 1993 die Konkursstatistik führt, sowie im Bundesamt für Polizei fedpol, welches für betrügerische Handlungen in Bereich SchKG-Verfahren zuständig ist.

Kantone

Den Kantonen obliegt die Organisation ihres Territoriums in einem oder mehreren Betreibungs- und Konkurskreisen sowie die innere Organisation der Betreibungs- und Konkursämter und der Vollzug der Verfahren. Die Betreibungs- und Konkursbeamten werden von den Kantonen besoldet. Die Kantone haben für die Überwachung der Betreibungs- und Konkursämter eine (obere) Aufsichtsbehörde zu bezeichnen. Es steht ihnen frei, zusätzlich untere Aufsichtsbehörden für einen oder mehrere Kreise aufzustellen.

Die Kantone bezeichnen die richterlichen Behörden, welche für die im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) einem Richter zugewiesenen Entscheidungen zuständig sind sowie geeignete Depositenanstalten. Sie erlassen darüber hinaus die Prozessbestimmungen für die Streitsachen, welche im beschleunigten Verfahren zu behandeln sind sowie die Bestimmungen über das summarische Prozessverfahren.

Rechtliche Grundlagen

Bund

Auf nationaler Ebene wurden folgende Rechtsgrundlagen im Bereich Betreibungs- und Konkurswesen erlassen:

- Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 (AS **11 529**)
- Verordnung betreffend die Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs (OAV-SchKG) vom 22. November 2006 (AS **2006 5327**)
- Verordnung des EJPD über die elektronische Übermittlung im Betreibungswesen vom 9. Februar 2011 (AS **2011 643**)

¹ Für weiterführende Informationen zum Betreibungs- und Konkursverfahren siehe auch Website der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz (<https://www.betreibung-konkurs.ch/> (24.04.2022), insbes. <https://www.betreibung-konkurs.ch/informationen/betreibung/> und <https://www.betreibung-konkurs.ch/informationen/konkurs/>).

- Verordnung über die im Betreibungs- und Konkursverfahren zu verwendenden Formulare und Register sowie die Rechnungsführung (VFRR) vom 5. Juni 1996 (AS **1996** 2877)
- Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV) vom 13. Juli 1911 (AS **27** 751)
- Verordnung über die Aufbewahrung der Betreibungs- und Konkursakten (VABK) vom 5. Juni 1996 (AS **1996** 2895)
- Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) vom 23. September 1996 (AS **1996** 2937)

Kantone

Die Kantone erlassen Einführungsgesetze zum SchKG und Organisationsvorschriften für das Betreibungs- und Konkurswesen.

Bereits in Archiven vorhandene Bestände

Bund

Das Bundesarchiv (BAR) hat aus dem Aufgabenbereich des Betreibungs- und Konkurswesens bereits Unterlagen des federführenden Bundesamtes für Justiz (BJ) übernommen. Diese sind namentlich im Bestand E 10080* Bundesamt für Justiz (1979-) verzeichnet. Dazu gehören unter anderem Unterlagen zur Gesetzgebung auf Bundesstufe (Revisionen SchKG mit den zugehörigen Expertenberichten und Vernehmlassungen), Gesetzgebung der Kantone (Genehmigungen von Einführungsgesetzen zum SchKG der Kantone), Aufsicht über die Betreibungs- und Konkursämter, Genehmigungen von Erlassänderungen und Aufhebungen, Rechtsstillstand, Pfändungen, Notstundungen, Güterrechtsregister, Anfragen zum SchKG sowie allfällige Beschwerden.

Redundanzen zur kantonalen Aktenproduktion bestehen in mehreren Bereichen, allerdings in den meisten Fällen nur partiell, so dass kaum auf die entsprechenden Überlieferungen verzichtet werden kann. So sind in der Aufsicht sowie bei den Genehmigungen kantonaler Verfahrensschritte immer ein Teil der Unterlagen doppelt vorhanden.

Unterlagen des bis 2006 für das Betreibungs- und Konkurswesen federführend zuständigen Bundesgerichts sind in dessen Beständen verzeichnet.²

Kantone

Die Kantone bewahren im Bereich Gesetzgebung die Unterlagen zu den Einführungsgesetzen zum SchKG sowie zur Organisation der Betreibungs- und Konkursämter auf. Aus dem Vollzug der Betreibungen und Konkurse resultieren Gerichtsurteile, Publikationen (Amtsblatt, Handelsamtsblatt), Betreibungs- und Konkursakten, Betreibungs- und Konkursverzeichnisse sowie Statistiken, wobei die Konkursakten unterteilt werden in Hauptakten und Nebenakten (Belege).

In den Betreibungsdossiers fallen folgende Dokumententypen an (vgl. SchKG): Arrestbefehl, Arresturkunde, Betreibungsurkunden, Forderungsurkunden, Güterverzeichnis, Inventar, Zahlungen, Zahlungsbefehl. In den Konkursdossiers wiederum fallen folgende Dokumententypen an (vgl. ebenfalls SchKG): Kollokationsplan, Konkursandrohung, Konkursbegehren, Konkursprotokoll, Nachlassvertrag, Pfandausfallschein, Pfändungsurkunden, Rechenschaftsbericht (über Liquidationen), Rechtsöffnung, Rechtsvorschlag, Retentionsverzeichnis, Rückforde-

² Das Bundesgericht ist eine gemäss Bundesgesetz über die Archivierung BGA vom 26. Juni 1998 (AS **1999** 2243) selbstständig archivierende Stelle.

rungsklage, Schlussbericht inkl. Schlussrechnung des Konkursverfahrens, Verlustschein, Verteilungsliste.

Die Verfahren werden heute in den meisten Kantonen der Deutschschweiz über die Fachanwendungen Expert Betreuung (AG, AR, AI, BL, BE, GR, LU, NW, SH, SZ, SG, TG, UR, ZG) und Expert Konkurs (AR, AI, BL, BE, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, SG, TG, ZG) der BK Solution AG administriert, aus der auch elektronische Betreibungs- und Konkursverzeichnisse generiert werden können.³ Eine in Betreibungsämtern der Romandie verbreitete Fachanwendung ist Themis.

Für die Aufbewahrung gelten die bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Verordnung über die Aufbewahrung der Betreibungs- und Konkursakten (VABK) und Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV).⁴

Archivierungsempfehlung

Bundesarchiv

Das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) sichert nach eigenen Bewertungskriterien die aus den (gesetzlichen) Aufgaben und Kompetenzen der auf Ebene Bund federführenden Behörde, dem Bundesamt für Justiz BJ, entstandenen Unterlagen im Bereich Betreibungs- und Konkurswesen. Integral übernommen werden dabei insbesondere die legislatorischen Unterlagen, die Jahresberichte der Aufsichtsbehörden, die Beschwerden im Zusammenhang mit dem SchKG sowie die Unterlagen der Eidgenössischen Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs EKSchK.⁵

Archiviert wird ebenfalls die Betreibungs- und Konkursstatistik BKS des Bundesamtes für Statistik (BFS).⁶

Staatsarchive

Eine integrale Archivierung empfiehlt sich insbesondere für die nachfolgenden Unterlagen

- Gesetzgebung (Einführungsgesetze)
- Organisation der Konkursämter (in der Regel in den Einführungsgesetzen enthalten)
- Statistiken (in der Regel enthalten in den Rechenschaftsberichten der Konkursämter bzw. in den Jahresberichten der Aufsichtsinstanzen)
- Betreibungsverzeichnisse (Auszüge aus elektronischen Geschäftskontrollen, z.B. jahresweise abgeschlossene Fälle)
- Konkursverzeichnisse (Auszüge aus elektronischen Geschäftskontrollen, z.B. jahresweise abgeschlossene Fälle)

³ Das KOST-Projekt 21-040 Betreuung und Konkurs (https://kost-ceco.ch/cms/21-040-konkurs_de.html, 05.05.2022) zur elektronischen Archivierung bei den Betreibungs- und Konkursämtern hat zum Ziel, ein generisches Archivierungsmodell für Betreibungs- und Konkursdaten und -akten zu entwickeln und eine Ablieferungsschnittstelle zu spezifizieren.

⁴ Aufbewahrungsfristen gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben (kantonal kann es abweichende Bestimmungen geben): Betreibungs- und Konkursakten 10 Jahre, Geschäftsbücher und Geschäftspapiere des Schuldners 10 Jahre, Verlustscheine 20 Jahre, Betreibungsbücher 30 Jahre, Konkursverzeichnisse 40 Jahre. Ein Problem stellt die verbreitete Praxis dar, Verlustscheine, die 20 Jahre lang aufbewahrt werden müssen, in die Betreibungs- oder Konkursdossiers einzuordnen, was faktisch dazu führt, dass die ganzen Dossiers 20 statt nur 10 Jahre lang aufbewahrt werden müssen.

⁵ Vgl. prospektiver Bewertungsentscheid BAR zum Ordnungssystem (OS) BJ vom 01.02.2019, publiziert auf der Webseite BAR, unter www.bar.admin.ch (Pfad: Infomanagement/Archivwürdigkeit/Bewertungsentscheide/EJPD) (24.04.2022).

⁶ Vgl. prospektiver Bewertungsentscheid BAR zum Ordnungssystem (OS) BFS vom 19.11.2017, publiziert (als Auszug) auf der Webseite BAR, unter www.bar.admin.ch (Pfad: Infomanagement/Archivwürdigkeit/Bewertungsentscheide/EDI) (24.04.2022).

Demgegenüber müssen Betreibungs- und Konkursakten weder aus rechtlichen noch aus historischen Gründen vollständig aufbewahrt werden. Eine geeignete Auswahl kann sowohl dem Evidenz- als auch dem Informationswert dieser Unterlagen gerecht werden:

- Die alljährlich in den meisten Kantonen zu Tausenden anfallenden Betreibungsakten sind als klassische Massenakten nicht als Ganzes überlieferungswürdig. Das Verfahren als solches kann mit einer exemplarischen Dokumentation (Musterauswahl) hinreichend aufgezeigt werden. Zusätzlich kann eine restriktive qualitative Auswahl archiviert werden (z.B. Grundpfandverwertungen bei prominenten Liegenschaften).
- Für die Konkursakten empfiehlt sich zunächst eine Trennung in Privat- und Firmenkongkurse:

Die Privatkongkurse sind zu bewerten wie die Betreibungen: eine exemplarische Dokumentation (Musterauswahl) kann das Verfahren dokumentieren.

Bei den juristischen Personen empfiehlt sich eine qualitative Auswahl von öffentlichkeitswirksamen Fällen bzw. branchentypischer und bekannter Betriebe (die idealerweise identisch ist mit der Auswahl der Handelsregisterakten gemäss der Archivierungsempfehlung G 19, Handelsregister und Belegakten). Ausserdem können die Fälle mit sehr hoher Konkurssumme übernommen werden.

Kongkursamtliche Räumungen von privaten Unternehmen bieten staatlichen Archiven oft eine gute Gelegenheit, um Firmenakten zu übernehmen. Es empfiehlt sich daher, von den Staatsarchiven aus gute Kontakte zu den Konkursämtern zu pflegen, um rechtzeitig an wichtige Bestände heranzukommen und nach entsprechenden Medienmitteilungen frühzeitig die Interessen des Archivs an bestimmten Akten anzumelden. Die bei den Konkursämtern aufbewahrten Akten der liquidierten Unternehmen wiederum können als nicht archivwürdig bewertet werden, insofern diese überwiegend aus Buchhaltungsunterlagen bestehen und nur aus sehr wenigen zufällig mitaufbewahrten weiteren Unterlagen (wie Protokolle, Geschäftsberichte).

Erstversion vom Vorstand des VSA genehmigt am: 24. Januar 2008

Überarbeitete Version (Stand Mai 2022) vom Vorstand des VSA genehmigt am: 20. Juni 2022